



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 596/08

vom

11. März 2009

in der Strafsache

gegen

wegen Beihilfe zum schweren Bandendiebstahl

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 11. März 2009 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kassel vom 23. Juni 2008 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Teilstreit entfällt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zum schweren Bandendiebstahl in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt und ihn im Übrigen freigesprochen. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit der Sachrüge; er macht außerdem hinsichtlich zweier Fälle ein Verfahrenshindernis geltend. Das Rechtsmittel bleibt aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts ohne Erfolg (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch entfällt der Teilstreit.

2 Das Landgericht hat den Angeklagten vom Vorwurf der Beihilfe zum schweren Bandendiebstahl in drei weiteren Fällen aus rechtlichen Gründen freigesprochen, da sich seine Beihilfehandlung zu den Taten Fall 4/5/6 und 9/10 rechtlich als eine Beihilfehandlung und nicht, wie angeklagt, als drei bzw. zwei selbständige Beihilfehandlungen darstelle. In einem solchen Fall, in dem der gesamte angeklagte Sachverhalt erwiesen ist und nur eine andere konkurrenz-

rechtliche Bewertung erfährt, kommt ein Teilstreit nicht in Betracht (BGH
StPO § 260 Abs. 1 Teilstreit 14; BGH NStZ-RR 2008, 316).

Rissing-van Saan

Fischer

Roggenbuck

Appl

Schmitt